

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA |
| Herausgeber: | Verein für Schweizerisches Heimwesen |
| Band: | 63 (1992) |
| Heft: | 9 |
| Artikel: | DV SVEGB vom 16./17. Mai 1992 : Sozialpolitik bei alternden geistig behinderten Personen, kantonale Konzepte - die künftige Rolle der Elternvereinigung und ihres Dachverbandes |
| Autor: | Bernath, Karin |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-810977 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik bei alternden geistig behinderten Personen, kantonale Konzepte – die künftige Rolle der Elternvereinigung und ihres Dachverbandes

Referat, gehalten von Karin Bernath, Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik, Luzern

1. Weshalb fragen wir nach einer Sozialpolitik?

Ist es nicht so, dass Eltern und Fachleute bis anhin immer wieder Mittel und Wege gefunden haben, für alternde Söhne und Töchter eine befriedigende Vorsorge und Versorgung für das Alter zu finden? Es scheint bis anhin doch recht gut geklappt zu haben.

Dies mag stimmen, aber es ist trotzdem höchste Zeit, dass wir über die Zukunft nachdenken. Denn ohne unsere Initiative werden wir in eine überaus unbefriedigende Situation geraten. Die Nachfrage nach Fremdplazierungen wird steigen, vor allem werden gewisse Heime ohne Restrukturierungen zu Altersheimen werden. Heime, die in den 60er und 70er Jahren Kinder oder Jugendliche mit einer Altersspanne von 5 bis 10 Jahren aufgenommen haben, werden sich allesamt langsam und automatisch in Altersheime bzw. Pflegeheime wandeln, wenn sie sich nicht konzeptuell mit der Entwicklung auseinandersetzen.

Die Lebenserwartung geistig behinderter Menschen hat sich in diesem Jahrhundert stark verschoben. Aus Jahresberichten von Institutionen wurden folgende Zahlen ermittelt: (es handelt sich dabei jedoch um statistisch nicht abgesicherte Zahlen). Geistig behinderte Menschen wurden

zwischen 1920 und 1940 zirka 30 Jahre alt,
zwischen 1940 und 1960 zirka 45 Jahre alt und
zwischen 1960 und 1980 zirka 55 Jahre alt.

Man könnte daher die Hypothese einer Angleichung der Lebenserwartung von geistig Behinderten an die Lebenserwartung der Durchschnittsbevölkerung aufstellen.

Angesichts dieser Entwicklung sind Feststellungen in der Fachliteratur wie «Menschen mit Down Syndrom werden kaum älter als 50 Jahre» oder «Es soll die These aufgestellt werden, dass ein Mensch mit geistiger Behinderung um sein 45. Lebensjahr herum seine endgültige „Lebgruppe“ gefunden haben muss» mittel- und langfristig nicht haltbar.

Zurück zu den Zahlen: In Holland, Frankreich und der Schweiz wird übereinstimmend die Prognose gestellt, dass sich die Anzahl der über 50jährigen geistig behinderten Menschen bis in 10 Jahren verdoppeln wird. Daher können wir nicht mehr mit ad-hoc-Lösungen oder mit individuellen Lösungen rechnen.

Die vorhandenen Zahlen zeigen aber auch, dass von den geistig behinderten Personen in der Schweiz heute 5 bis 8 Prozent über 60jährig sind. Noch vor 20 bis 30 Jahren wurden geistig behinderte Personen nur vereinzelt über 60 Jahre alt. Wir erwarten in den nächsten Jahrzehnten eine Angleichung des Anteils an über 60jährigen an jenen der Nichtbehinderten. Er wird vermutlich gegen 25 Prozent ansteigen. *Wir können also auch bei geistig behinderten Personen von einer Überalterung sprechen.*

Es wird eine Frage der Sozialpolitik sein, welche Wege eingeschlagen werden. Die Altersfrage – auch von geistig behinderten Men-

schen – wird eine öffentliche werden, denn wir müssen uns klar werden darüber, wer wann was wie zu tun hat, damit geistig behinderte Menschen im Alter wohnen, eventuell arbeiten und ihre Freizeit adäquat verbringen können.

2. Welche Kantone haben konzeptuelle Arbeit geleistet?

Fragen wir uns vorerst einmal, welche Kantone bereits konzeptuelle Arbeit geleistet haben. An der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik haben wir 1991 alle kantonalen Konzepte im Behindertenwesen, die seit 1985 entstanden oder neu überarbeitet worden sind, eingefordert. (Ältere Konzepte verlieren mangels Aktualität ihren Wert.) Aussagen zu erwachsenen behinderten Menschen haben folgende Kantone gemacht: *Luzern, Graubünden, Zürich, Solothurn und die beiden Basel*. Die Kantone Bern und Aargau sind derzeit daran, ihre Konzepte zu überarbeiten bzw. neu zu schaffen. Nach Angaben eines Berner Beamten will der Kanton Bern die Altersfrage behinderter Menschen in den allgemeinen Altersbericht integrieren. Der Kanton Aargau will sich im Rahmen seines «Leitbildes für Behinderte» auch zu den pensionierten Behinderten äussern.

Wie sehen nun solche Aussagen aus?

Kanton Zürich

Zusammensetzung der Klientel – betagte Behinderte

Problem:

Die Zusammensetzung der Klientel ist teilweise schon problematisch und wird mit steigendem Anteil betagter Behinderte zunehmend kritisch.

Empfehlungen:

- 32) Modelle der Entflechtung heterogener Klientenstrukturen in grösseren Institutionen sollen erprobt werden. Denkbar wären zu diesem Zwecke zum Beispiel teilautonome, eher familiär geführte Kleingruppen innerhalb bestehender grösserer Wohnheime.
- 33) Pensionierte Behinderte müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Einerseits gilt es, sie im Alter nicht zu entwurzeln, andererseits dürfen sie den jüngeren Behinderten Wohn- und Arbeitsplätze nicht «versperren» und so eine neue Kategorie von Fehlplazierten schaffen. Verschiedene Lösungen sind zu erproben und zu evaluieren. Sie reichen von der vollen Integration über «Stöckli» in bestehenden Institutionen bis zur Schaffung separater altersgerechter Einrichtungen für betagte Behinderte.

(Aus: Stationäre Einrichtungen für erwachsene Behinderte im Kanton Zürich; Planungsstudie der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich 1991.)

Am Beispiel Zürichs sehen wir, dass noch einige Fragen offen bleiben. Eine detaillierte Analyse, weshalb eine Entflechtung heterogener Klientenstrukturen angestrebt werden soll, würde beispielsweise interessieren. Eine Entflechtung mag richtig sein für

jene, die altershalber einen anderen Rhythmus wünschen, anderer Ernährung bedürfen oder Ruhe brauchen; aber für andere kann eine altershomogene Gruppe gleichzeitig mit Verlusten verbunden sein. Sie verlieren zum Beispiel an Selbstwertgefühl, wenn sie jüngeren nicht mehr – in ihrer Art und Weise – erklären können, wie dies oder das funktioniert. Ein Erfahrungshintergrund, den sie sich gerade durch das Altern erwerben konnten.

Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Bericht «Behindertenpolitik des Kantons Aargau»:

Kanton Aargau

«... Unterkunft Behindter im „Pensionsalter“

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Invalidenversicherung den Verbleib von Behinderten im „Pensionsalter“ in Wohnheimen sicherstellt. Soweit dies nicht möglich ist, erbringt das Gemeinwesen die nötigen Sozialhilfe.» (S. 10)

(Bericht «Behindertenpolitik des Kantons Aargau: Bericht der verwaltungsinternen Kommission zu Massnahmen.» 1986.)

Der Kanton Aargau konzentriert sich vorderhand auf die finanzielle Absicherung.

Anders dagegen im Kanton Solothurn, wo folgende konkrete Punkte erwähnt werden:

Kanton Solothurn

- Der alternde Behinderte muss weiterhin gefördert werden.
- Der alte geistig behinderte Mensch sollte in der vertrauten Umgebung bleiben können.
- Die Institutionen sollten altersgemischt sein.
- Alte geistig Behinderte gehören weder in Altersheime noch sollten sie in Heime für Schwerbehinderte umplaziert werden.
- Die Weiterführung der beruflichen Tätigkeit sollte reduziert möglich sein, entweder am Arbeitsplatz oder im Wohnbereich.
- Das Personal sollte entweder pädagogisch oder pflegerisch ausgebildet sein.

(Entwurf des Konzepts/Theorieteil, z. Hd. der Präsidentenkonferenz der Behinderteninstitutionen Kanton Aargau 1989.)

Der Autor des Berichts relativiert seine Aussage «Alte geistig Behinderte gehören weder in Altersheime noch sollten sie in Heime für Schwerbehinderte umplaziert werden» dahingehend, dass sie nicht als definitive Absage an ein Altersheim oder Schwerbehindertenheim zu verstehen sei. Vielmehr sollten keine generalstabsmässigen Übungen mit Umplazierungen vollzogen werden. Falls ein geistig behinderter älterer Mensch den Wunsch hätte, in ein Altersheim zu gehen, so könne er dies durchaus tun.

3. Konzeptarbeit ist notwendig

Die angedeuteten Fragen wie: Ist eine «Entflechtung der heterogenen Klientenstrukturen» richtig und notwendig? Genügt die Konzentration auf die finanzielle Sicherung? Sind Umplazierungen in Altersheime falsch? ... und noch viele andere Fragen mehr, müssen in seriöser Kleinarbeit verfolgt werden.

Solche Fragenstellungen können zwar vereins- oder gemeindeweise separat behandelt werden, aber angesichts der schnellen Entwicklung und den hohen Ansprüchen, welche die Konzeptarbeit verlangt, wäre zumindest eine kantonale Koordination, wenn nicht sogar eine kantonale Verantwortung notwendig. Denkbar

1 ... vgl. Zusammenfassung

wäre sogar eine schweizerische Arbeit von zuständigen Dachverbänden, zum Beispiel von Pro Senectute, der Schweizerischen Heilpädagogischen Gesellschaft (SHG) und der Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte (SVEGB). Es wäre unsinnig, wenn nicht von den Erfahrungen und Kenntnissen derjenigen Stellen und Personen profitiert würde, die sich schon seit jeher mit Altersfragen und Fragen der geistigen Behinderung auseinandersetzt haben.

Wir brauchen Konzepte.

Wir brauchen nämlich unter anderem die öffentliche Hand, welche die Dienstleistungen für behinderte Menschen im Alter zumindest finanziell garantiert. Deshalb ist den Elternvereinigungen wie auch der SVEGB zu raten,

zusammen mit Fachverbänden Konzepte bzw. die Berücksichtigung des geistig behinderten Menschen in Alterskonzepten zu fordern¹.

Es gibt Rahmenkonzepte, wie beispielsweise das Bündner Konzept «Integration erwachsener Behindter», bei welchem die Elternvereinigung

bei den Detailplanungen und -arbeiten mit dabei sein könnte bzw. sollte²,

damit Sie Ihre Vorstellungen hinsichtlich der Altersvorsorge Ihrer Söhne und Töchter beizeiten anbringen können.

Ferner gibt es detaillierte Aussagen in Konzepten, wie beispielsweise in jenem Zürichs. Hier sollte die Elternvereinigung

kontrollieren, ob die Aussagen ihren Bedürfnissen entsprechen; fragwürdige Aussagen im einen oder anderen Fall nachträglich korrigieren oder ergänzen versuchen³.

4. Zu welchen Bereichen sollten Überlegungen angestellt werden?

Im Rahmen der konzeptuellen Arbeit, aber vor allem auch bei der Umsetzung des Konzepts, sollte meines Erachtens nicht der einzige mögliche Lösungsvorschlag gesucht werden; ein Lösungsvorschlag wie beispielsweise «Ein geistig behinderter alternder Mensch soll oder muss im Wohnheim bleiben».

Weshalb nicht vom Bedürfnis der einzelnen Betroffenen ausgehen und Bedürfnisanalysen durchführen? Solche Analysen bergen Gefahren in sich. Denn sie können sich in der Entwicklung von sozialpolitischen Projekten hemmend auswirken, das heisst, sie können Neuerungen und kreative Lösungen verhindern. Wer hat schon von Wohnfamilien für geistig behinderte alternde Menschen gehört? Wie kann jemand ein Bedürfnis danach äussern, wenn er diese Alterswohnform nicht kennt?

Es ginge für die Elternvereinigung in erster Linie also einmal darum, vor dem Hintergrund der heute relevanten fachlichen Erkenntnisse, das heisst in Zusammenarbeit mit den Fachleuten

verschiedenartige Wohn- und Arbeitsformen für alternde geistig behinderte Söhne und Töchter zu fördern³.

Sodann ist klar, dass die Kosten – allein schon durch die quantitative Zunahme geistig behinderter alter Menschen – steigen. Die

Elternvereinigungen sind deshalb aufgerufen, sich Gedanken zu machen,

wie die künftigen Kosten gedeckt werden können⁷.

Wie schon eingangs erwähnt, steht manchen **Wohnheimen** ein struktureller Wandel hin zu einem Altersheim bevor, ohne dass sie dies bei Eröffnung des Heimes mitbedacht haben. Es ändert ja nicht nur der Name – vom Kinder- bzw. Jugendheim zum Altersheim –, nein, **plötzlich stellen sich auf allen Ebenen der Heimstruktur Fragen**. Heimerweiterungen stehen zur Diskussion; damit verbunden die Frage, ob ein Alterskonzept zum Tragen kommen soll, das heisst, ein Stöckli bauen, eine Alterswohnung ausscheiden, das Angebot eines Altersheimes nutzen, eine Wohnfamilie berücksichtigen und vieles anderes mehr. Zusätzliches und anderes Personal wird notwendig, so beispielsweise medizinisches Hilfspersonal. Sollen – auch unter Berücksichtigung des Personals – altersheterogene oder altershomogene Gruppen gebildet werden? Auch hier ergäben sich Aufgaben für die Elternvereinigung, nämlich

bei den Strukturierungen mitzudenken und mitzuarbeiten⁸.

Veränderungen im Tätigkeitsfeld haben immer auch eine Rückwirkung auf die Ausbildung des Fachpersonals. Die Ausbildungsinhalte hinken in solchen Bereichen der Praxis hinternach. Auch hier könnten die Elternvereinigungen

zwischen Berufsfeld und Ausbildungsstätten helfen zu vermitteln⁶.

Dies sind also diejenigen Bereiche, die angegangen werden können oder sollten: Förderung von verschiedenartigen Wohn- und Arbeitsformen für alternde geistig behinderte Menschen, Überlegungen zu finanziellen Fragen, Mithdenken und Mitarbeit bei Strukturierungen und Vermittlung zwischen Berufsfeld und Ausbildungsstätten.

5. Auf dem Weg zum europäischen Jahr des alten Menschen von 1993

1993 wird das europäische Jahr des alten Menschen sein. Die EG bezieht nach und nach auch sozialpolitische Anliegen in ihre Überlegungen und Empfehlungen mit ein. Das muss sie auch tun, denn die EG wird unter anderem mit einer Bevölkerungsstruktur lernen müssen umzugehen, die zu einem Viertel aus über 60jährigen Menschen bestehen wird. Die EG hat deshalb ein europäisches Programm gestartet, welches die Ausarbeitung von Studien vorsieht, die Altersforschung unterstützt, Kongresse, Seminare, Tagungen fördert und innovative Projekte lanciert.

Weshalb diese EG-Geschichte? Es wäre zu überlegen, ob heute schon auf dieser Ebene die dringenden und offenen Fragen bezüglich geistig behinderten alternden Menschen in die Diskussion eingebracht werden müssten. Vorstellbar wäre daher, dass die SVEGB die Internationale Liga von Vereinigungen für Menschen mit geistiger Behinderung (ILSMH) anregen könnte,

in dieser europäischen Kommission einen Sitz zu beanspruchen oder zumindest in regelmässigen Kontakt zu treten⁸.

6. Der wichtigste Grundsatz: keine unnötige Sonder-Gerontagogik

Zum Schluss eine dringliche Bitte: helfen Sie mit, dass keine Sonder-Gerontagogik mit all ihren Auswüchsen entsteht. Erstens brauchen wir die Gerontologie und Gerontagogik für das Behindertenwesen nicht nochmals zu erfinden.

Zweitens müssen wir äusserst vorsichtig sein, dass die doppelte Stigmatisierung vom «geistig Behinderten» und dem «Alten» nicht durch die Schaffung einer speziellen Disziplin, eben der Sonder-Gerontagogik, verstärkt wird.

Drittens wäre vermutlich für alternde geistig behinderte Menschen schon vieles getan, wenn wir dem Normalisierungsprinzip bzw. dem Prinzip der «valorisation du rôle social» nachleben würden. Hierzu ein Beispiel: In einer englischen Forschungsstudie wurde nachgewiesen, dass 31,5 Prozent der über 45jährigen geistig behinderten Heimbewohner hörbehindert waren, ohne dass sie bis zu jenem Zeitpunkt als hörbehindert erkannt worden wären. Insgesamt waren nur 2 Prozent als hörbehindert diagnostiziert worden und hatten entsprechende Hörhilfen erhalten. So kam es, dass das Nichthören als vermehrte Unaufmerksamkeit als frühzeitige Altersdemenz geistig Behindter abgetan wurde, und es bei gegen 30 Prozent der Heimbewohner verpasst worden ist, Hörhilfen zu geben. Wir alle kennen das Phänomen des altersbedingten Nachlassens des Gehörs. Weshalb gestehen wir dem geistig behinderten Menschen nicht dieselben Altersphänomene und damit dieselben Hilfsmittel zu? Wir behindern den geistig behinderten Menschen unnötig, wenn wir mit einem Sonder-Denken an ihn herangehen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

